

Allgemeine Informationen zu Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

Bei Rechtsverletzungen im Internet (z.B. dem Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Filmen in File-Sharing-Netzwerken) kann der Urheber eines Werkes zwar regelmäßig die IP-Adresse des Rechtsverletzers ermitteln, weiß damit aber noch nicht, welcher Internet-Anschlussinhaber sich hinter dieser IP-Adresse verbirgt. Die Regelung in § 101 Abs. 9 UrhG gibt dem Urheber eines Werkes, dem Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte und/oder eines dem Urheberrecht verwandten Rechts im Falle der von ihm glaubhaft gemachten offensichtlichen Verletzung seines Rechts einen Anspruch gegen den Internetprovider auf Auskunft, wem eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war. Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt einer vorherigen richterlichen Anordnung. Über das Bestehen oder Nichtbestehen des Auskunftsanspruchs entscheiden nach § 101 Abs. 9 S. 2, 3 UrhG Zivilkammern des Landgerichts. Mit dem Gestattungsbeschluss (und ggf. einem vorgelagerten oder gleichzeitigen Sicherungsbeschluss) ist das Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG zunächst abgeschlossen.

Weitere rechtliche Schritte, die der Antragsteller mit den erhaltenen Informationen einleiten kann, gehören ebenso wenig zu dem Verfahren nach § 101 Abs. 9 S. 2 UrhG wie die Prüfung, ob der Antragsteller tatsächlich ein Urheberrecht verletzt hat.

Eine Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf besteht nach § 101 Abs. 9 S. 2 UrhG für Anträge, die auf die Gestattung der Herausgabe solcher Verkehrsdaten zielen, die von solchen Internet Providern gespeichert wurden bzw. gespeichert sein sollen, die ihren Sitz im Gerichtsbezirk haben. Ausschließlich für die Anträge nach § 101 Abs. 9 S. 2 UrhG steht eine eigene **Telefax-Nummer** zur Verfügung (**0211 / 87565-1261001**). Anträge auf Erlass einer Anordnung gemäß § 101 Abs. 9 UrhG können jederzeit eingereicht werden. Eingänge, die nach 14:00 Uhr eingehen, können ggf. erst am Folgetag bearbeitet werden.“